

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AKKA GmbH & Co. KGaA für IT-Leistungen, Teil A –Allgemeiner Teil

Die AKKA Gruppe („AKKA“) bietet weltweit Engineering- und Consulting-Dienstleistungen. In der Automobilbranche, im Schienenverkehr sowie der Luft- und Raumfahrt unterstützt AKKA Hersteller und Zulieferer entlang des kompletten Produktentstehungsprozesses – von der Konzeption bis zur Serienreife. Mit über 5.000 Mitarbeitern ist AKKA in Deutschland, Tschechien, Ungarn, China, in der Türkei und in den USA vertreten. AKKA Deutschland ist Teil des Netzwerkes der AKKA Technologies SE mit Hauptsitz in Brüssel.

(1) Allgemeines

1.1 Geltung und Vertragsschluss

Für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikationstechnologie gelten nur diese Allgemeinen

Einkaufsbedingungen für Informationstechnologie („AEB-IT“) in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand.

Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer abgeschlossen. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und seiner Zulieferer gelten nicht, auch nicht als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen.

1.2 Konzerngesellschaften der AKKA GmbH & Co. KGaA

Jedes Konzernunternehmen (§§ 15ff AktG) der AKKA kann Auftraggeber gemäß diesen AEB-IT sein, falls dies im Einkaufsabschluss vorgesehen ist.

Konzernunternehmen können diesem Vertrag beitreten, etwa durch Bestellung unter Bezugnahme auf einen Vertrag. Auftraggeber können aus einem Vertrag austreten, wenn verbleibende Auftraggeber deren Pflichten übernehmen. Verträge können durch Auftraggeber auch zwischen Konzernunternehmen übertragen werden. Der Auftragnehmer kann den Vertrag jeweils kündigen, wenn er für ihn unzumutbar wird. Die Rechtseinräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte umfasst stets auch die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Konzernunternehmen oder durch Dritte nur für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen. Die Rechtseinräumung ausschließlicher Nutzungsrechte umfasst stets auch das Recht zur Übertragung der Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte sowie zur entsprechenden Unterlizenzierung.

(2) Organisation der Leistungserbringung

2.1 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb des Auftraggebers oder eines Konzernunternehmens erfolgt. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.

2.2 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist rechtzeitig anzuzeigen. Bei Leistungen im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dort geltende Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten, insbesondere auch bei Fernzugriff (Remote-Zugriff).

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit das dem Auftragnehmer unzumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber dem Auftraggeber unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.

2.4 Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des Auftragnehmers zu Systemen und Betriebsgelände des Auftraggebers aus dem Vertrag. Der Auftragnehmer gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Token, Smartcards) zurück.

(3) Allgemeine Leistungspflichten

3.1 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hardware ist CE zertifiziert sowie gemäß gültiger VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der GoDV und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

3.2 Überprüfung auf Schadsoftware

Durch den Auftragnehmer sind Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter

Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer beim Auftraggeber Schadsoftware, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

3.3 *Mitarbeitereinsatz*

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrags qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen. Dafür anfallende Kosten und Einarbeitungszeiten trägt der Auftragnehmer.

3.4 *Leistungsort und Leistungszeit*

Leistungen sind am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Leistungstermin zu erbringen. Sonst geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über. Ist kein Leistungsort vereinbart, ist dies der Sitz des Auftraggebers.

3.5 *Einsatz sog. „Open Source Software“*

Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS) in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch in sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer OSS schriftlich bei der AKKA GmbH & Co. KGaA beantragt, (ii) die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für den Einsatz von OSS mitteilt und (iv) die AKKA GmbH & Co. KGaA in die Nutzung dieser OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers von der AKKA GmbH & Co. KGaA nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

(4) Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 *Mitwirkung*

Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungen, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.

4.2 *Zutrittsrecht und Arbeitsmittel*

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb und stellt zweckentsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung.

4.3 *Unterlagen*

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zum jeweils vereinbarten Termin die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, sofern solche Unterlagen und Informationen vorhanden oder beschaffbar und offenlegungsfähig sind. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten wie auch immer geartete Unterlagen oder Gegenstände zur Verfügung, so werden diese stets lediglich leihweise überlassen. Diese Unterlagen oder Gegenstände dürfen ausschließlich für die Durchführung des entsprechenden IT-Consulting-Projekts benutzt werden und sind nach Beendigung des Einzelauftrags unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusiver angefertigter Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben oder entsprechend Ziffer 7 dieser AEB-IT zu vernichten; dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten, Informationen oder Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln ist ausgeschlossen.

4.4 *Rügepflicht*

Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

(5) Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entstehen dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen, die schriftlich festzuhalten ist. Erfolgt keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag über zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn ihm ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

(6) Allgemeine Vergütungsbestimmungen

6.1 *Vergütungsgrundlage*

Grundlage für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist stets die schriftliche, vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommene Bestellung des Auftraggebers oder ein schriftlicher Vertrag der Parteien. Erfolgen

Zahlungen durch den Auftraggeber, bedeutet dies keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung. Jeder über die Bestellung hinausgehende Vergütungsanspruch bedarf einer vorherigen schriftlichen und vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommenen Bestellung durch den Auftraggeber.

6.2 Reise- und Nebenkosten

Sofern die Erstattung von Reisekosten, Nebenkosten und Spesen vereinbart wird, gilt die AKKA Reise- und Nebenkostenregelung.

6.3 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag ganz oder teilweise vorzeitig, vergütet er die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, soweit der Auftragnehmer nicht die Kündigung zu vertreten hat. Die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen sind dem Auftraggeber gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu übergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

6.4 Rechnungen

Nach Erbringung der Leistung wird die Entgeltforderung des Auftragnehmers erst mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß den Paragraphen 14, 14a UStG fällig. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die Rechnung den folgenden Anforderungen entsprechen und

- (1) den Leistungsempfänger und dessen Abteilung,
- (2) Einkaufsabschlussnummer und -datum,
- (3) Gesamtnettowert der Abrufbestellung,
- (4) Abrufnummer und -datum,
- (5) den Rechnungsempfänger, und
- (6) Liefertermin

enthalten, sowie einerseits als Original dem Rechnungsempfänger und andererseits als Kopie dem Leistungsempfänger zugestellt werden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung bezahlt der Auftraggeber die Vergütung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Abzug innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungserhalt. Rechnungen über Dienstleistungen ist der vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers abgezeichnete und freigegebene Leistungsnachweis beizufügen.

6.5 Steuerklausel

Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer jeweils gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer. Andere Steuern können nur dann zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen in Rechnung gestellt werden, wenn sie für den Auftraggeber steuerneutral sind, d.h. vom Auftraggeber von seiner Steuerschuld abgezogen werden können.

Auftragnehmer und Auftraggeber bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie eine nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Land, in welchem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, und dem Land, in dem der Auftraggeber seinen Sitz inne hat („Abkommen“) sofern ein solches Abkommen besteht, mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Auftraggebers anfallen und die dem Auftragnehmer durch Steuerbehörden auferlegt werden, werden vom Auftragnehmer getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Auftraggebers im Land, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz inne hat, dem Auftraggeber auferlegt werden, werden vom Auftraggeber getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und mit dem Abkommen, sofern ein solches besteht, auferlegt werden oder einzubehalten sind. Der Auftragnehmer hat im Übrigen alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bzw. Lieferung in dem jeweiligen Land zu erfüllen und stellt dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Konzernunternehmen oder Dritten alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, damit das Konzernunternehmen oder Dritte, die die Leistungen oder Lieferungen über den Auftraggeber beziehen, auch die mit dem Auftraggeber vereinbarte Zahlung der Vergütung erbringen können. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Vorgaben auch von seinen eventuell eingeschalteten Subunternehmen erfüllt werden.

6.6 Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht oder eine Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird bzw. Entscheidungsreife erlangt hat.

6.7 Einbehalte und zufälliger Untergang

Der Auftraggeber kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugsschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn die Leistung vor dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber untergegangen ist.

(7) Geheimhaltung/ Datenschutz/ Informationssicherheit/ Aufbewahrung

7.1 Geheimhaltung

a) Die Geschäftsbeziehung macht die Speicherung von Geschäftsdaten des Auftragnehmers im globalen Einkaufssystem des Auftraggebers, auf das jeder Einkäufer des Auftraggebers Zugriff hat, erforderlich. Die Daten werden ausschließlich für vertragsbezogene Zwecke gespeichert und verwendet. Die Einhaltung aller zu beachtenden Datenschutzbestimmungen obliegt der jeweiligen Partei für ihren Zuständigkeitsbereich. Davon unberührt bleiben alle zwingend gesetzlichen Vorschriften. Soweit Abrufbestellungen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, wird der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung die mit dem Auftraggeber vereinbarten organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz bzw. zur Datensicherung sowie die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten.

b) Die Parteien werden alle mit dem Einkaufsabschluss im Zusammenhang stehenden Informationen, wie insbesondere die Höhe der Vergütung und die Dauer der Vergütungsvereinbarung geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Als Dritte gelten alle nicht verbundenen Unternehmen im Sinne von Paragraph 15 AktG, mit Ausnahme von gegenüber dem Auftraggeber herrschenden Unternehmen.

c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Informationen, Kenntnisse und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der forschungs- und entwicklungstechnischen Zusammenarbeit direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet bzw. erkennbar sind. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erlangten Informationen, Kenntnisse und Wahrnehmungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für sämtliche geschäftliche und betriebliche Unterlagen, Angaben und andere Details über Betriebsvorgänge, die Herstellung von Produkten, Entwicklungen, Verbesserungen, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projekts. Auch alle projektbezogenen Erkenntnisse dürfen nur zu den ausdrücklich vereinbarten geschäftlichen Zwecken verwendet werden.

d) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

e) Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Geheimhaltung zu gewährleisten. Die geheimhaltungspflichtigen Informationen sind gesichert aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen des Eigentümers zurückzugeben, wobei in diesem Fall der Auftragnehmer keinerlei Abschriften, Kopien oder sonstige Dokumentationen der geheimhaltungspflichtigen Informationen zurückbehalten darf.

f) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die (i) vor Abschluss dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren, (ii) durch Veröffentlichungen oder andere Mittel, unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen allgemein bekannt wurden, (iii) einer der Vertragspartner durch eine dritte Partei ohne die Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt hat.

7.2 Die Parteien sind verpflichtet, über entstandene Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.

7.4 Soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, wird der Auftragnehmer seine, die das jeweilige vertragsgegenständliche Projekt bearbeitenden Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieses Paragraphen schriftlich verpflichten und darauf hinweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kopien dieser projektspezifisch auferlegten schriftlichen Geheimhaltungsverpflichtung übergeben.

7.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung von Informationen und Wahrnehmungen gemäß dieses Paragraphen werden nicht durch eine Beendigung dieses Einkaufsabschlusses oder eines Einzelauftrags berührt und bleiben noch über einen Zeitraum von 2 Jahren ab Beendigung eines Einzelauftrags bzw. dieses Einkaufsabschlusses in Kraft.

7.6 Der Auftragnehmer ist ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu publizieren und hierüber durchgeführte vertragsgegenständliche Projektarbeiten als Referenzprojekt zu bezeichnen.

7.7 Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann der Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche in diesem Falle bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist die Vertragsstrafe anzurechnen; dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Verletzung gegen Geheimhaltungspflichten nicht zu vertreten hat.

7.8 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine bei dem Projekt eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß Paragraph 5 BDSG zu verpflichten. Außerdem hat der Auftragnehmer die gemäß Paragraph 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen und dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat alle

Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des /der Ansprechpartner (s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

Falls durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten außerhalb der europäischen Union (EU) verarbeitet werden oder falls durch den Auftragnehmer auf personenbezogene Daten aus Staaten, die außerhalb der EU sind, zugegriffen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Anlage „Code of conduct“.

7.9 Informationssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

„Zur Sicherung der Prozess- und Leistungsqualität sichert der Auftragnehmer zu, zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme (z.B. ISO 9000ff.) einzusetzen. Dies gilt auch für die Erreichung angemessener Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Informationen und Daten der AKKA) durch die Zusage des jeweils aktuellen Stands der Technik sowie geeigneten organisatorischen Maßnahmen. Der Auftraggeber hat das Recht, bei dem Auftragnehmer diesbzgl. Audits durchzuführen. Informationssicherheitsvorfälle, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkung auf AKKA haben oder haben können, sind AKKA unverzüglich zu melden (unter security-germany@akka.eu).

7.10 Aufbewahrung

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Unterlagen endet 10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder 6 Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung an den jeweiligen Auftraggeber zur Abholung der Unterlagen, sofern der Auftraggeber nicht die Vernichtung vom Auftragnehmer verlangt.

(8) Allgemeine Leistungsstörungen und Verzug

8.1 Allgemeines

Schriftlich vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Lieferung und Lieferverzug bei Kauf- und Werkverträgen

Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Lieferung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

8.3 Mehraufwand beim Auftraggeber

Bei Verzug hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch dadurch entstehenden Mehraufwand zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(9) Mängelhaftung

9.1 Sachmängelhaftung

a) Eine Sache ist nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die geschuldete Beschaffenheit hat, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens den Spezifikationen in deren Dokumentationen entspricht. Ein Sachmangel liegt auch bei unsachgemäßer Installation durch den Auftragnehmer vor, wenn die Beschreibung oder Installationsanleitung oder das Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungshandbuch (gemeinsam Dokumentation“) mangelhaft ist oder die Leistung bei Ablieferung nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es steht einem Sachmangel gleich, wenn der Auftragnehmer eine andere Leistung oder eine zu geringe Menge liefert.

b) Nicht bei der Abnahme oder Übergabe festgehaltene Mängel

Ist nach Übergabe von Leistungen eine Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt worden, so hat der Auftragnehmer darin festgehaltene Mängel unverzüglich zu beheben. Nicht im Abnahme- oder Übergabeprotokoll festgehaltene Mängel sind vom Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei zu beheben. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßen Leistungen auch zu, wenn er ihm bekannte Mängel in der Abnahmeerklärung nicht vorbehalten hat.

c) Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 2 Jahre ab Abnahme oder Übergabe. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

9.2 Rechtsmängelhaftung

a) Rechte Dritter

Der Auftragnehmer hat seine Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der Nutzungsrechte, zu deren Einräumung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

b) *Anspruchgeltendmachung und Abwehr durch Auftraggeber*

Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren. Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ab, bleiben dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet.

c) *Abwehrmöglichkeiten durch den Auftragnehmer*

Der Auftragnehmer kann bei einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung so abändern oder durch eine andere ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vereinbarte Nutzung der betroffenen Leistung aber weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist oder dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren Nutzung der Leistung verschaffen. Dadurch dem Auftraggeber entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu erstatten. Kann der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten durch die Rechtsverletzung nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann der Auftraggeber von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.

d) *Verjährung von Rechtsmängeln*

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von der Schutzrechtsverletzung und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

(10) Haftung

10.1 *Haftpflichtversicherung*

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio € vorzuhalten und deren Bestehen dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Die Höhe der Versicherung kann im Einzelabruf – je nach dem Volumen der vertragsgegenständlichen Leistung - ggfs. erhöht oder reduziert werden.

10.2 *Haftungsform*

Der Auftragnehmer haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jegliche Haftung, insbesondere für indirekte und/oder Folgeschäden, zum Beispiel wegen entgangenen Gewinns oder Produktionsausfall der Höhe nach auf 10 Mio. Euro begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt nicht, falls der Auftragnehmer nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften würde. Soweit der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder sonstigen Hilfspersonen von Dritten delikts- bzw. produkthaftungsrechtlich in Anspruch genommen werden – gleich aus welchen Gründen – hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von solchen Schadenersatzansprüchen freizustellen bzw. zu entschädigen; dies gilt nicht, im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seitens des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter bzw. sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.3 *Schäden von Konzernunternehmen*

Der Auftraggeber kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden anderer Konzernunternehmen durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden handeln würde.

10.4 *Außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Dauerschuldverhältnissen*

Jede Partei kann ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde, oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird. Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt außerdem, wenn die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird, oder der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.

10.5 *Beauftragung Dritter*

Die Beauftragung Dritter als Subunternehmer ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers unzulässig. Für den Einsatz Dritter, die mit dem Auftragnehmer im Sinne der §§ 15 ff. AktG konzernrechtlich verbunden sind, genügt die unverzügliche schriftliche Anzeige gegenüber dem Auftraggeber; der Auftraggeber hat das Recht aus wichtigem Grund zu widersprechen. Jeglicher Einsatz Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig, falls personenbezogene Daten außerhalb der europäischen Union (EU) verarbeitet werden sollen oder falls auf personenbezogene Daten aus Staaten, die außerhalb der EU sind, zugegriffen wird. Die Einwilligung ist daran geknüpft, dass sich der Dritte zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher gesetzlicher oder auftraggeberseitig üblicher Vorgaben (bspw. Code of conduct) verpflichtet. Insbesondere wird der Dritte ebenfalls den Code of Conduct von AKKA beachten. Abrufbar unter <https://www.akka-technologies.com/en/our-values>

Eingeschaltete Dritte sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten sind durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Vereinbarungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß Ziffer 7 (Geheimhaltung/Datenschutz) entsprechen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass von ihm eingeschaltete Dritte, die zur Vertragsdurchführung notwendigen und nützlichen Informationen und Unterlagen dem Auftraggeber auch unmittelbar übermitteln und diesem auf Anfrage unverzüglich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erteilen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die dem Auftragnehmer von Dritten unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitsleistung überlassen worden sind.

10.6 *Zusammenarbeit mit Dritten*

Für die Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber kann die Zusammenarbeit mit Unternehmen erforderlich sein, die mit weiteren (Teil-)Leistungen beauftragt sind. Der Auftragnehmer wird mit diesen Unternehmen partnerschaftlich zur bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber zusammenarbeiten und erforderlichenfalls mit diesen auftragsrelevante Informationen unter Berücksichtigung von Ziffer 7 (Geheimhaltung/Datenschutz) austauschen.

(11) Auftraggeber als Referenz und Logonutzung

Die Parteien werden über Verträge nicht öffentlich berichten und diese vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster des Auftraggebers als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dazu seine schriftliche Freigabe.

(12) Sonstiges

12.1 *Ausfuhrbestimmungen*

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, wenn die Wiederausfuhr von Waren oder Leistungen nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Schäden durch Verletzung dieser Hinweispflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

12.2 *Compliance*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Insbesondere wird der Lieferant den Code of Conduct von AKKA beachten. Abrufbar unter <https://www.akka-technologies.com/en/our-values>

12.3 *Mitteilung bei Insolvenz und drohender Insolvenz*

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder drohende Insolvenz zu informieren.

12.4 *Übertragung von Rechten*

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für die Übertragung auf Konzernunternehmen des Auftraggebers. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.5 *Salvatorische Klausel*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB-IT unwirksam sein, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

12.6 *Schriftformerfordernis*

Von den schriftlichen Verträgen abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Auftraggeber nimmt Angebote des Auftragnehmers nur ausdrücklich und schriftlich an; ein Schweigen darauf gilt nicht als Annahme.

Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen ist nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original oder durch Fax gewahrt. Daneben genügt ausschließlich die Übermittlung von Dokumenten über ein spezielles System des Auftraggebers (bspw. eDocs, Onventis), falls ein solches vom Auftraggeber angeboten und vom Auftragnehmer genutzt wird, der Schriftform. Die Schriftform kann darüber hinaus nicht, insbesondere nicht durch elektronische Form oder Textform, gewahrt werden.

